



**Verein zur Förderung
der Rothenburg Grundschule e.V.**

Rothenburgstr. 16-17
12165 Berlin

foerderverein@rothenburg-schule.org
www.rothenburg-schule.org

Mitgliederversammlung 2023

14.3.2023

(Beginn 18:00 Uhr)

Ergebnis- und Beschlussprotokoll



**Mitgliederversammlung 2023
Ergebnis- und Beschlussprotokoll**

Anwesende (siehe Anwesenheitsliste als Anlage zu diesem Protokoll):

- Nadja Türk
- Annette Sternberg
- Kerstin Krins
- Christoph Freudenberg
- Ayah El Kadhra
- Charlotte Erdmann

zu TOP 1: Festlegung der Versammlungsleitung und der Protokollführung

zur Leitung der Versammlung wird bestimmt: Christoph Freudenberg

das Protokoll führt: Charlotte Erdmann

X beschlossen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen

Beschluss über die Teilnahme von Nichtmitgliedern

X Alle Teilnehmer sind Mitglieder

zu TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest

X keine Einwände

zu TOP 3: Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung stimmt der Tagesordnung ohne Änderungen zu.

X beschlossen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen

zu TOP 4. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2022

Die Mitgliederversammlung genehmigt das Protokoll der Mitgliederversammlung 2022 ohne weitere Einwände

X beschlossen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen



**Mitgliederversammlung 2023
Ergebnis- und Beschlussprotokoll**

zu TOP 5. Bericht des Vorstandes für das Jahr 2022

Tätigkeitsbericht und Finanzbericht für das abgelaufene Kalenderjahr 2022 wird von Charlotte Erdmann den Anwesenden vorgetragen.

Die Mitgliederversammlung verzichtet auf die Verlesung des Kassenberichtes 2022 des Vorstands

Der Vorstand erläutert des Tätigkeits- und Kassenbericht 2022

Der Vorstand verliest den Bericht der Kassenprüfung für das Jahr 2022

Die Mitgliederversammlung nimmt

- den Tätigkeitsbericht 2022
- den Kassenbericht 2022
- den Bericht der Kassenprüfung
- den Haushaltsplan 2023

zur Kenntnis.

Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Kalenderjahr 2023

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Jahresplan Finanzen 2023 mit nachfolgender Änderung zu:

- Schulkonzert/Chor: 800€ (statt bisher 400€)
- Jahrespost soll jährlicher Posten und der Planung hinzugefügt werden:
1000€ Ausgaben, 500€ Spendeneinnahmen

X beschlossen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen

zu TOP 6: Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfung für das Jahr 2022

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand für das Jahr 2022 Entlastung

X beschlossen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen

Die Mitgliederversammlung erteilt der Kassenprüfung für das Jahr 2022 Entlastung

X beschlossen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen



**Mitgliederversammlung 2023
Ergebnis- und Beschlussprotokoll**

ANMERKUNGEN:

Niko Winkel scheidet aus persönlichen Gründen als Kassenprüfer aus
Ines Dietz steht weiterhin als Kassenprüferin zur Verfügung

zu TOP 7: Satzungsänderungen

Herr Freudenberg erläutert nochmals die vorgeschlagenen Satzungsänderungen und verweist dabei auf die der Einladung zur MV bereits als Anlage beigefügten Erläuterungen und Begründungen für diese Satzungsänderungen (siehe Anlage zu diesem Protokoll). Es folgt eine Diskussion der Anwesenden mit folgenden Ergebnis:

- Seitens der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder werden gegen die Satzungsänderungen keine Einwände erhoben
- Die Mitgliederversammlung verzichtet auf eine Abstimmung über einzelne Regelungen und beschließt, über die Änderungen der Satzungsänderungen en bloc abzustimmen
- Die Mitgliederversammlung stimmt der Satzungsänderungen in den §§ 3a, 4 und 5 zu

X beschlossen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen

zu TOP 8: Vereins- und Vorstandsarbeit, Nachwahlen für den Vorstand

Derzeit besteht der Vorstand aus vier Mitgliedern, er sollte gemäß Satzung aus fünf Mitgliedern, mindestens jedoch drei Mitgliedern bestehen. Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, wurden die Mitglieder des Fördervereins mit der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgerufen, sich für die Mitarbeit im Vorstand zur Wahl zu stellen.

Vor der Mitgliederversammlung hat sich Frau Nadja Türke zur Wahl in den Vorstand bereit erklärt. Auf der Mitgliederversammlung stellte sie sich zur Wahl.

Der Vorstand verabschiedet Christoph Freudenberg, der sich nicht mehr zur Wahl gestellt hat.

Frau Ayah El-Khadra stellt sich nach 2 Jahren Amtszeit erneut zur Wahl für eine weitere Amtszeit.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

X auf eine geheime Wahl wurde nach einstimmigen Beschluss verzichtet

Die Mitgliederversammlung wählt neu in den Vorstand:

- Frau Nadja Türke

X beschlossen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen



Verein zur Förderung der Rothenburg Grundschule e.V.

Rothenburgstr. 16-17
12165 Berlin

foerderverein@rothenburg-schule.org
www.rothenburg-schule.org

15. März 2023

Mitgliederversammlung 2023 Ergebnis- und Beschlussprotokoll

Die Mitgliederversammlung wählt außerdem für weitere 2 Jahre laut Satzung in den Vorstand:

- Frau Ayah El-Khadra

X beschlossen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen

zu TOP 9: Sonstiges

Projektwoche

Mitglied und Schuldirektorin Frau Krins berichtet über die nach den Osterferien stattfindende Projektwoche. Am Freitag am Ende der Projektwoche werden die Projekte den Eltern vorgestellt. Der Förderverein unterstützt den Abschluss der Projektwoche mit Getränken. Das Kollegium und die Verwaltung backen als Dankeschön für die Hilfe beim Wasserschaden ein Kuchenbuffet.

Die Mitgliederversammlung endet um 20:27 Uhr

Anlagen: - Tätigkeitsbericht und Jahresabschluss 2022

- Änderung der Vereinssatzung – Synopse
- Teilnehmerliste

Für die Richtigkeit des Protokolls

Name

Name

Unterschrift

Unterschrift

Kassenprüfbericht für das Jahr 2022 des Fördervereins der Rothenburg Grundschule

Prüfer: Niko Winckel

Prüfort: Büro von Herrn Winckel

Datum: 11.03.2023

Frau Ayah El-Khadra kam am 11.03.2023 in mein Büro und legte einen Ordner mit Belegen und Kontoauszügen vor. Ebenso eine größere Menge Bargeld.

Die Mehrzahl der Belege liegt vor und passt zu den Buchungen des Kontos.

Folgende Anmerkungen zur Kassen- und Buchführung gibt es:

- Die Nummerierung der Belege ist vorbildlich und vereinfacht die Zuordnung.
- Der fehlende Beleg in Höhe von 98 Cent für die Abbuchung von Portokosten durch die PIN-AG könnte durch einen Eigenbeleg ersetzt werden.
- Im Kontoauszug 10/2022 ist die Nummerierung der Belege vollständig durcheinander. Da es sich in dieser dreiseitigen Belegreihe aber hauptsächlich um Einzahlungen von Spenden handelt, kann darüber hinweg gesehen werden. Die Belege für die Ein- und Abgänge sind vorhanden, nur eben falsch nummeriert.
- Bei einer Auszahlung weicht die ausgezahlte Summe vom beantragten Betrag ab. Es wurde weniger ausgezahlt als beantragt. Die Begründung dafür konnte Frau El-Khadra liefern und erklärt, das die Differenz im Folgejahr ausgeschüttet wurde. Eine schriftliche Erklärung für die Kasse und für die Abweichung des Belegs zur Zahlung wird von ihr nachgereicht und in die Kasse gelegt. Eine erneute Prüfung dieses Beleges für das Jahr 2022 ist nicht erforderlich, da die Auszahlungsumme nach unten, und damit zu Gunsten des Fördervereins, abweicht.
- Buchungsblätter für eine Barkasse fehlen. Es wird auf das genutzte Online-Portal verwiesen, in dem Buchungen von Bargeldbeständen vermerkt sind. Diese Buchungen habe ich eingesehen. Aus meiner Sicht wäre wünschenswert, wenn hier ein Kassenblatt auf Papier vorgelegt wird, welches einfach zu prüfen ist.
- Der Bargeldbestand wird aufgrund der großen Menge an Münzen nicht exakt nachgezählt, sondern nur überschlagen. Die Verpackung zu 100€ in Tüten erleichtert den Überschlag. Ich empfehle dringend, den Bestand deutlich abzuschmelzen bzw. aufzulösen, da er über 2.000€ beträgt.

Die Entlastung des Vorstandes wird trotz der Anmerkungen empfohlen.

Aus persönlichen Gründen kann ich für eine zukünftige Kassenprüfung nicht zur Verfügung stehen.

Ich wünsche dem Förderverein alles Gute

Niko Winckel

11.3.2023





SATZUNG

(Stand 08/2021)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung August 2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: „Verein zur Förderung der Rothenburg-Grundschule“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin-Steglitz
3. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist zu beantragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der Rothenburg-Grundschule. Er will die Schule bei der Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgaben finanziell unterstützen. Dies soll u.a.
 - durch Zuwendungen für Schulveranstaltungen,
 - durch Anschaffung von Hilfsmitteln für den Unterricht und
 - durch die Unterstützung von Vorhaben erreicht werden, für die im Schuletat ausreichende Mittel nicht vorhanden sind.Der Verein verfolgt gemeinnützige Aufgaben.
2. Jede über diesen Zweck hinausgehende Betätigung, insbesondere die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes, ist ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§3a Schuljahr des Fördervereins

Als Schuljahr im Sinne dieser Satzung gilt der festgesetzte Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres, unabhängig vom tatsächlichen Beginn und Ende des Schuljahres und der Ferienzeiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck dienen will.
Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Sie üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Die fördernden Mitglieder sind zu einer regelmäßigen Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie können den Verein durch freiwillige Zahlung sowie in ideeller Hinsicht unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch über das Formular auf der Vereinswebsite an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme erfolgt - gegebenenfalls rückwirkend - zum 1. Juli des jeweiligen Schuljahres, in dem der Aufnahmeantrag dem Vorstand zugeht.
3. Der freiwillige Austritt kann zum 30. Juni eines Jahres (Ende des Schuljahres, §3a) durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) an den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.
4. Mitglieder, die den Vereinszwecken zuwiderhandeln oder den Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nach Fälligkeit schulden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird jährlich erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des neuen Schuljahres des Fördervereins (§3a), spätestens jedoch zum 15. September für das laufende Schuljahr des Fördervereins (§3a), fällig.
3. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der gesamte Beitrag - gegebenenfalls rückwirkend - für das laufende Schuljahr des Fördervereins (§3a) zu entrichten.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Schuljahres des Fördervereins (§3a), in dem der Austritt erklärt wurde.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.



SATZUNG (Stand 08/2021)

Sie soll möglichst drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen und durchgeführt werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat an alle Mitglieder schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung ist dem Mitglied an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten. Der Schriftform entspricht bei Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, die Versendung per E-Mail.
- 3.a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen (Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung) und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Dies ist in der Einladung bekanntzugeben.

Online- bzw. Hybrid-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die beim Verein angegebenen Weitergabe an dritte Personen E-Mail-Adressen der Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

- 3.b) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 3.c) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung in Schriftform vorliegt.

Kein Vereinsmitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden, sofern die Vollmacht keine eindeutigen Weisungen zur Stimmabgabe enthält. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes Mitglied zur Leitung der Versammlung bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere

- die Jahresabrechnung bzw. der Jahresabschluss und
- der Tätigkeitsbericht

zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt aus den Reihen der Mitglieder zwei für die Rechnungsprüfung verantwortliche Personen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabrechnung bzw. Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Nur in Ausnahmefällen und nur, wenn sich in den Reihen der Mitglieder keine zweite, für die Rechnungsprüfung verantwortliche Person findet, ist auch die Bestellungen nur eines Rechnungsprüfers zulässig.

Wenn sich aus den Reihen der Mitglieder keine für die Rechnungsprüfung verantwortliche Person findet, ist auch die Bestellung eines externen Rechnungsprüfers zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategien und Aufgaben des Vereins
- Grundsätze der Mittelverwendung
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Sonst ist jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer bzw. von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Mitgliederversammlung im Rahmen der Wahlen zum Vorstand.

Der Vorstand vertritt den Verein gemeinschaftlich, weiteres wird im Rahmen dieser Satzung geregelt.

- 1.a) Der Vorstand soll sich eine eigene (interne) Geschäftsordnung geben, in der insbesondere auch die Aufgabenverteilung



SATZUNG (Stand 08/2021)

zwischen den Vorstandsmitgliedern klar geregelt ist. Über die Geschäftsordnung entscheiden die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Über die Aufgabenverteilung im Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung sind alle Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu informieren, dies gilt auch bei grundsätzlichen Änderungen in der Aufgabenverteilung.

2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für zwei Jahre gewählt, in Einzelfällen ist auf Wunsch der Bewerber auch die Wahl für ein Jahr möglich.

Die Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- 2.a Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder, insbesondere dann, wenn durch den Rücktritt die Mindestanzahl der Mitglieder gemäß Ziff. 1 unterschritten wird, bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen und im Vereinsregister eintragen lassen.
3. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit mehrfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Einnahmen und Ausgaben sind unter Aufbewahrung der Belege chronologisch aufzuzeichnen.
- 5.a) Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung ist für das zurückliegende Geschäftsjahr eine Vermögensaufstellung vorzunehmen und eine Jahresabrechnung bzw. ein Jahresabschluss zu erstellen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- 5.b) Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung erstellt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht für das zurückliegende Geschäftsjahr, aus dem insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Mittel hervorgehen.
6. Der Vorstand kann Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einladen. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch beschließen, dass die Mitglieder an der Vorstandssitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Vorstandssitzungen und Hybrid-Vorstandssitzungen). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Vorstandssitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Über das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zu beschließen.
8. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich. Außergerichtlich wird der Verein durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Für Vertragsabschlüsse, durch die der Verein mit mehr als € 1.000,00 gebunden wird, bedarf es der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.

§ 9 Zuwendung aus Vereinsmitteln

1. Der Schulleiter, die Mitglieder des Lehrerkollegiums oder der Elternausschuss, dieser vertreten durch seinen Vorstand, können Zuwendungen aus Vereinsmitteln beantragen, wenn im Schuletat ausreichende Mittel für den vorgesehenen Zweck nicht vorhanden sind.
2. Über die Vergabe von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand. Über seine Entscheidungen hat der Vorstand gegenüber den Mitgliedern im Rahmen seines Tätigkeits- und Kassenberichtes Rechenschaft abzugeben.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Einnahmen und Ausgaben sind am Ende des Geschäftsjahres von dem/den Rechnungsprüfer(n) zu prüfen. Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, dass die Belege für die Ausgaben vorliegen und die Mittel satzungsgemäß verwendet wurden.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Rothenburg-Grundschule, bei Auflösung der Rothenburg-Grundschule an eine im Bereich schulergänzender Angebote tätigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es für schulergänzende Bildungs- oder Freizeitangebote zu verwenden hat.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über Vereine.

Soweit einzelne Regelungen in den von der Mitgliederversammlung genehmigten Satzungsentwürfen einer Eintragung ins Vereinsregister entgegenstehen, bzw. den Status der Steuerbegünstigung gefährden, ist der Vorstand zu den erforderlichen Änderungen gemäß den Vorgaben des Registergerichtes bzw. der Finanzverwaltung berechtigt.

Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.

Änderung der Vereinssatzung - Synopse

Bisherige Klausel	Neue Fassung	Bemerkung/ Begründung
	§3a Schuljahr des Fördervereins Als Schuljahr im Sinne dieser Satzung gilt der festgesetzte Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres, unabhängig vom tatsächlichen Beginn und Ende des Schuljahres und der Ferienzeiten.	Es wird ein einheitliches Datum für Beginn und Ende des Schuljahres festgelegt, damit eine Mitgliedschaft parallel zum Schulbesuch der jeweiligen Kinder laufen kann. Beitrittszeitpunkt und Fälligkeit der Beiträge richten sich künftig nach diesem Datum.
§4 Mitgliedschaft 1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck dienen will. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Sie üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Die fördernden Mitglieder sind zu einer regelmäßigen Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie können den Verein durch freiwillige Zahlung sowie in ideeller Hinsicht unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht. 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme erfolgt zum 1. Januar des Jahres, in dem der Aufnahmeantrag dem Vorstand zugeht. 3. Der freiwillige Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen.	§4 Mitgliedschaft 1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck dienen will. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Sie üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Die fördernden Mitglieder sind zu einer regelmäßigen Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie können den Verein durch freiwillige Zahlung sowie in ideeller Hinsicht unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht. 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch über das Formular auf der Vereinswebsite an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme erfolgt - gegebenenfalls rückwirkend - zum 1. Juli des jeweiligen Schuljahres, in dem der Aufnahmeantrag dem Vorstand zugeht. 3. Der freiwillige Austritt kann zum 30. Juni eines Jahres (Ende des Schuljahres, §3a) durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) an den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.	- Anträge können inzwischen auch online über die Website des Fördervereins abgegeben werden. Dafür wird die Satzung entsprechend angepasst. - Eine Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt damit für das komplette Schuljahr, in dem der Beitritt erfolgt. Es wird eine Frist für die Kündigung eingeführt. Ein Austritt ist nun zum Ende des Schuljahres möglich und damit parallel zum Verlassen der Schule durch das eigene Kind.

4. Mitglieder, die den Vereinszwecken zuwiderhandeln oder den Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nach Fälligkeit schulden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. 6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.	4. Mitglieder, die den Vereinszwecken zuwiderhandeln oder den Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nach Fälligkeit schulden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. 6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.	
§ 5 Beiträge 1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. 2. Er ist jährlich mit Beginn des neuen Schuljahres rückwirkend für das Geschäftsjahr fällig. 3. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der anteilige Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.	§ 5 Beiträge 1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird jährlich erhoben. 2. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des neuen Schuljahres des Fördervereins (§3a), spätestens jedoch zum 15. September für das laufende Schuljahr des Fördervereins (§3a), fällig. 3. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der gesamte Beitrag - gegebenenfalls rückwirkend - für das laufende Schuljahr des Fördervereins (§3a) zu entrichten. 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Schuljahres des Fördervereins (§3a), in dem der Austritt erklärt wurde.	Zeitpunkt der Fälligkeit rückt nunmehr an den Anfang des Schuljahres und damit auch an den Anfang der laufenden Mitgliedszeit, die mit Beginn des Schuljahres anfängt und zum Ende eines Schuljahres erklärt werden kann. Es kommt damit nicht mehr zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen am Ende eines Kalenderjahres zu einem Zeitpunkt, zu dem das eigene Kind die Schule schon verlassen hat.